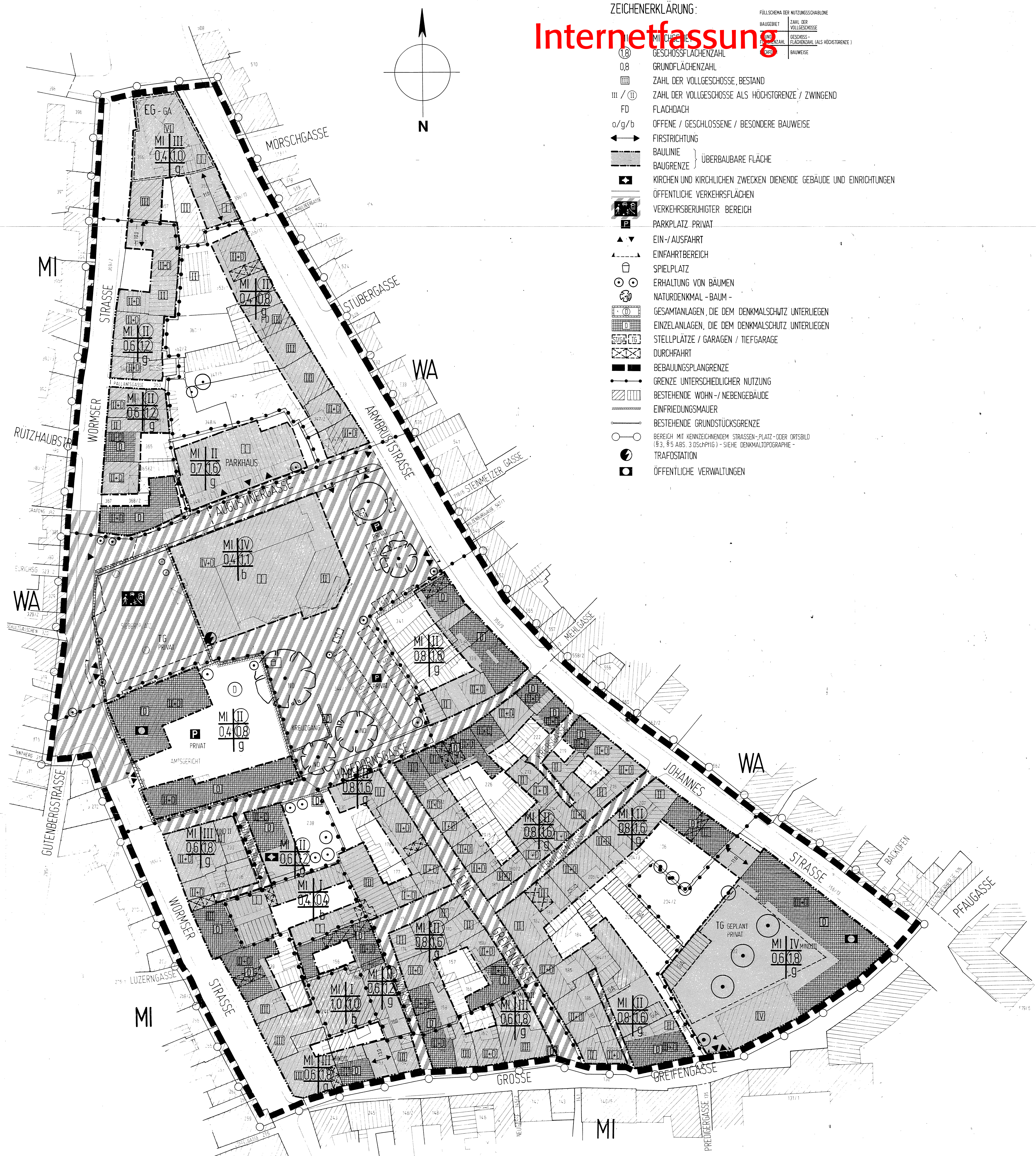


Internettefassung

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- MI CHIEFBEZUG
 - 18 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, BESTAND
 - III / II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE / ZWINGEND
 - FD FLACHDACH
 - o/g/b OFFENE / GESCHLOSSENE / BESONDERE BAUWEISE
 - ↔ FIRSTRICHTUNG
 - BAULINIE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - BAUGRENZE
 - KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - VERKEHRSBERUHRIGTER BEREICH
 - P PARKPLATZ PRIVAT
 - ▲ / ▼ EIN- / AUSFAHRT
 - Einfahrtbereich
 - SPIELPLATZ
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN
 - NATURDENKMAL - BAUM -
 - GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - 576/16 STELLPLATZ / GARAGEN / TIEFGARAGE
 - DURCHFAHRT
 - BEBAUUNGSPLANGRENZE
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BESTEHENDE WOHN- / NEBENGEBÄUDE
 - EINFRIEDUNGSMAUER
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BEREICH MIT KENNZEICHNENDEM STRASSEN-, PLATZ- ODER ORTSBILD (§ 3, § 5 ABS. 3 DSCHPHG) - SIEHE DENKMALTOPOGRAPHIE -
 - TRAFOSTATION
 - ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
MI	CHIEFBEZUG
II	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
III	GRUNDFLÄCHENZAHL
IV	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
V	BAUWEISE



HINWEIS:

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB SOWIE § 86 ABS. 1 UND 2 BAUGB SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIGEFÜGT. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESES PLANES.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 27.03.87 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN.	6. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 21.01.91 BIS 22.02.91 ÖFFENTLICH AUS. WAHREND DER AUSLEGUNG GINGEN ZWEI BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN, ÜBER DIE DER STADTRAT AM 25.04.91 BESCHLUSS GEFASST HAT. DIE BESCHWERDEFÜHRER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 18.06.91 ÜBER DAS ERGEBNIS DES BESCHLUSSES IN KENNNTNIS GESETZT.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGB AM 05.06.87 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 25.04.91.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB WURDE IM APR./MAI 90 DURCHFÜHRT.	8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 21.8.91 KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 13.12.90 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	9. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 06.09.91 RECHTSKRAFT ERLANGT.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 10.01.91 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	

SATZUNG:
GEMÄSS §§ 8-12 BAUGB I.V.M. § 24 GEMO. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.08.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 BAUGB.

DEM B-PLAN LIEGT DAS KARTENMATERIAL DES KATASTERAMTES SPEYER VOM DEZ. 89 ZUGRUNDE.

SPEYER, DEN 20.06.91
STADTVERWALTUNG
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT
SPEYER, DEN 03.08.91
OBERBÜRGERMEISTER